

## Weitere Besondere Vertragsbedingungen der SWLB - Tiefbau

### 1. Oberflächenwasser

Besondere Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse, Hochwasser und Grundwasser gemäß DIN 18299 Ziffer 4.2.6 werden nicht vergütet. Die Kosten sind in den Einheitspreisen enthalten bzw. einzurechnen. Schäden, die aus Nichtbeachtung dieser Punkte resultieren, hat der AN zu tragen.

### 2. Befähigungsnachweis

Für jede Arbeitsstelle hat der AN einen Arbeitsverantwortlichen mit entsprechender qualifizierter Fachkenntnis und deutscher Sprachkenntnis zu benennen und zu dokumentieren.

Verantwortliche Poliere benötigen Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen. Diese ist über ein Zertifikat einer MVAS – Schulung nachzuweisen.

Erdbaumaschinenführer müssen nach DVGW GW 129 eine entsprechende gültige Schulung einer vom BALSibau anerkannten Bildungseinrichtung nachweisen können.

### 3. Schutzkleidung und funkenhemmendes Werkzeug

Die Mitarbeiter des AN müssen bei Arbeiten an Gas- und Stromleitungen **lichtbogenfeste Schutzkleidung mit flammenhemmender Wirkung** tragen. Diese Schutzkleidung ist gemäß den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften vorgeschrieben.

Bei Aufgrabungen an Gasleitungen, an denen mit Gasaustritt zu rechnen ist, muss mit funkenhemmendem Werkzeug gearbeitet werden. Entsprechendes Werkzeug ist vorzuhalten und bei Bedarf einzusetzen.

### 4. Sachkunde für Arbeiten an Asbestzementleitungen

Die gemäß TRGS 519 vorgeschriebene Sachkunde ist auf Verlangen vom AG nachzuweisen. Der schriftlich benannte Sachkundige des AN ist in diesem Fall dem AG schriftlich mitzuteilen.

## 5. Ausführung

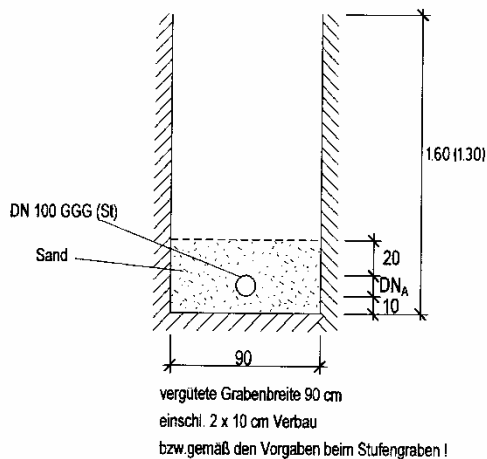
- Die AN für Tiefbau- und Leitungsarbeiten werden zu einer reibungslosen Zusammenarbeit verpflichtet. Verletzt ein AN diese Verpflichtung, so haftet er für den Schaden, der dem Auftraggeber und anderen beteiligten Unternehmen entsteht. Der Auftraggeber übernimmt einem AN gegenüber keine Haftung für Schäden, die diesem durch mangelhafte Erfüllung der Pflicht zur reibungslosen Zusammenarbeit durch einen anderen Unternehmer entstehen.
- Der AN hat die Arbeiten nach Auftragserteilung durch den AG auszuführen. Er verpflichtet sich die Arbeiten auf der Baustelle termingerecht nach Auftragserteilung unter ausreichendem Einsatz von Personal, Geräte und Material zu beginnen und durchzuführen.
- Der AG behaltet sich vor, den Auftrag ganz oder teilweise zu entziehen, wenn sich der AN außerstande zeigt, den Auftrag einwandfrei und fristgerecht auszuführen. Die dadurch verursachten Mehrkosten fallen dem AN zur Last, sofern er sich im Verzug befindet.
- Alle Leistungen sind ordnungsgemäß und nach den anerkannten Regeln der Technik sowie nach den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften auszuführen. Etwaige Mängel sind innerhalb der vom AG gesetzten Frist zu beheben. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der AG berechtigt, die Mängel auf Kosten des AN selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen und die Kosten mit seiner Forderung zu verrechnen bzw. in Rechnung zu stellen.
- Für die ungestörte Abwicklung des zugelassenen Verkehrs ist der AN verantwortlich. Er hat hinsichtlich seiner Arbeiten die Verkehrssicherungspflicht an der Baustelle und allen Weisungen des AG und der Polizei nachzukommen. Die Kosten hierfür sind in den Einheitspreisen enthalten bzw. einzurechnen.
- Bei der Herstellung der Gruben und Gräben sind insbesondere die Vorgaben der DIN 4124 einzuhalten.
- Hydranten, Schachteinstiege, Straßenkappen, Kandeln und Straßeneinläufe sind jederzeit frei bzw. zugänglich zu halten.
- **Dem AG ist der Tausch von Arbeitskräften an der Baustelle rechtzeitig mitzuteilen.**

## 6. Regelquerschnitte

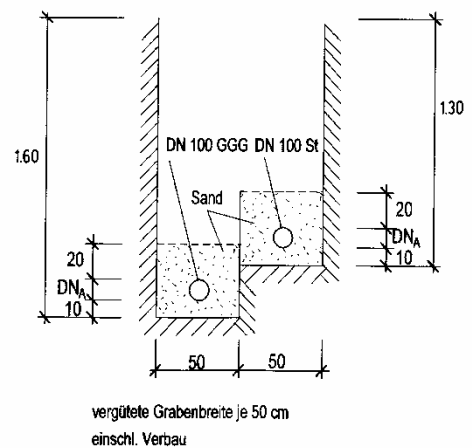
### 6.1 Gas / Wasser

#### Gas - und Wasserleitungen

##### Einzelgraben



##### Stufengraben



Wasser- und Gasleitung werden soweit technisch möglich, im Stufengraben verlegt. Die Grabentiefe beträgt beim Stufengraben i. d. R. 1,30 / 1,60m.

Das Auflager aus Sand für Versorgungsleitungen beträgt 10 cm, die Überdeckung mit Sand beträgt 20 cm.

Bei Hausanschlussleitungen wird eine Gesamteinbaustärke von 30 cm Sand vergütet.

**Die vergütete Grabenbreite für die Gas- und Wasserleitung beträgt:**

**Mindestbreiten für Gräben mit betretbarem Arbeitsraum**

GGG / Stahl / PE-HD / VPE Rohre bis Dimension DN 200 mm

| Regelverlegetiefe         | bis 1,25 m (ab Planum) | bis 1,75 m (mit Verbau nach DIN 4124) |
|---------------------------|------------------------|---------------------------------------|
| Grabenbreite Einzelgraben | 0,70 m                 | 0,90 m                                |
| Grabenbreite Stufengraben |                        |                                       |
| DN 100 / DN 100           | 0,45 m/0,45 m          | 0,50 m/0,50 m                         |
| DN 100 / DN 150           | 0,45 m/0,50 m          | 0,50 m/0,55 m                         |
| DN 150 / DN 150           | 0,50 m/0,50 m          | 0,55 m/0,55 m                         |
| DN 150 / DN 200           | 0,50 m/0,55 m          | 0,55 m/0,60 m                         |
| DN 200 / DN 200           | 0,55 m/0,55 m          | 0,60 m/0,60 m                         |

**Regelgraben für Hausanschlussleitungen (Lichte Maße):**

Einzelgraben (Gas oder Wasser): Breite 0,60 m, Tiefe 1,20 m  
 Gemeinsamer Graben (Gas und Wasser): Breite 0,60 m, Tiefe 1,20 m

Mehraushub infolge von größeren Grabentiefen oder -breiten kann nur zur Abrechnung gebracht werden, wenn eine Abweichung von den festgelegten Maßen in Ausnahmefällen (nur auf Anweisung des AG) zwingend erforderlich ist.

**Regelabmessungen für Gruben an Versorgungsleitungen (Lichte Maße):**

Einzelgrube (Gas oder Wasser): Länge 1,50 m, Breite 1,00 m, Tiefe 1,50 m  
 Gemeinsame Grube (Gas und Wasser): Länge 1,50 m, Breite 1,20 m, Tiefe 1,50 m

Mehraushub infolge von größeren Grubentiefen oder -breiten kann nur zur Abrechnung gebracht werden, wenn eine Abweichung von den festgelegten Maßen in Ausnahmefällen (nur auf Anweisung des AG) zwingend erforderlich ist.

**Regelabmessungen für Gruben bei Hausanschlussleitungen (Lichte Maße):**

Einzelgrube (Gas oder Wasser): Länge max. 1,50 m, Breite 0,80 m, Tiefe 1,20 m  
 Gemeinsame Grube (Gas und Wasser): Länge max. 1,50 m, Breite 1,00 m, Tiefe 1,20 m

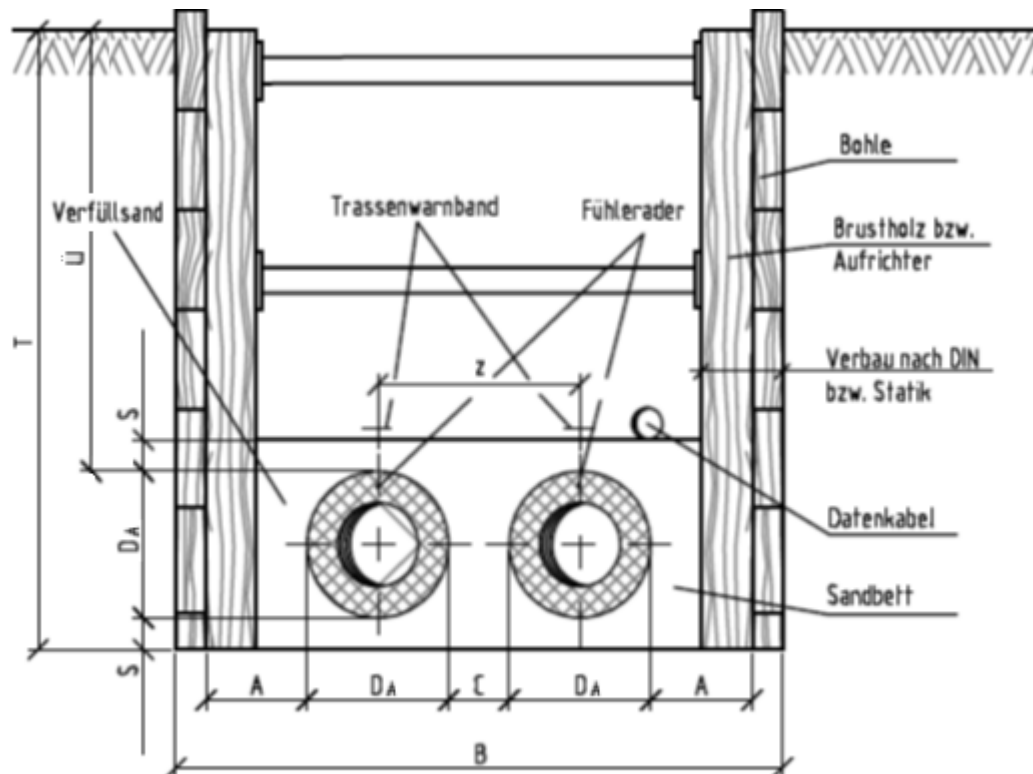
Mehraushub infolge von größeren Grubentiefen oder -breiten kann nur zur Abrechnung gebracht werden, wenn eine Abweichung von den festgelegten Maßen in Ausnahmefällen (nur auf Anweisung des AG) zwingend erforderlich ist.

## 6.2 Fernwärme

Fernwärmeleitungen werden im offenen Graben verlegt. Die Grabentiefe ist entsprechend unten dargestellter Grabenprofile auszuführen.

Die Vergütung erfolgt nur für die dargestellten Grabenbreiten und -tiefen:

### Grabenprofil KMR



|            |           |          |          |          |          |          | <b>Grabenprofil</b> |              | <b>Verbau</b> |
|------------|-----------|----------|----------|----------|----------|----------|---------------------|--------------|---------------|
| <b>DN</b>  | <b>DA</b> | <b>Ü</b> | <b>S</b> | <b>A</b> | <b>C</b> | <b>Z</b> | <b>B</b>            | <b>T</b>     |               |
| [mm]       | [mm]      | [mm]     | [mm]     | [mm]     | [mm]     | [mm]     | [mm]                | [mm]         | [ja/nein]     |
| <b>25</b>  | 110       | 1.000    | 150      | 200      | 200      | 310      | <b>920</b>          | <b>1.260</b> | ja            |
| <b>32</b>  | 125       | 1.000    | 150      | 200      | 200      | 325      | <b>950</b>          | <b>1.275</b> | ja            |
| <b>40</b>  | 125       | 1.000    | 150      | 200      | 200      | 325      | <b>950</b>          | <b>1.275</b> | ja            |
| <b>50</b>  | 140       | 1.000    | 150      | 200      | 200      | 340      | <b>980</b>          | <b>1.290</b> | ja            |
| <b>65</b>  | 160       | 1.000    | 150      | 200      | 200      | 360      | <b>1.020</b>        | <b>1.310</b> | ja            |
| <b>80</b>  | 180       | 1.000    | 150      | 200      | 200      | 380      | <b>1.060</b>        | <b>1.330</b> | ja            |
| <b>100</b> | 225       | 1.000    | 150      | 200      | 200      | 425      | <b>1.150</b>        | <b>1.375</b> | ja            |
| <b>125</b> | 250       | 1.000    | 150      | 200      | 200      | 450      | <b>1.300</b>        | <b>1.400</b> | ja            |
| <b>150</b> | 280       | 1.000    | 150      | 200      | 200      | 480      | <b>1.360</b>        | <b>1.430</b> | ja            |
| <b>200</b> | 355       | 1.000    | 150      | 200      | 200      | 555      | <b>1.510</b>        | <b>1.505</b> | ja            |
| <b>250</b> | 450       | 1.000    | 150      | 200      | 200      | 650      | <b>1.700</b>        | <b>1.600</b> | ja            |
| <b>300</b> | 500       | 1.000    | 150      | 200      | 200      | 700      | <b>1.800</b>        | <b>1.650</b> | ja            |

**Regelgraben für Hausanschlussleitungen (Lichte Maße):**

Graben: Breite 0,70 m, Tiefe 1,20 m

Mehraushub infolge von größeren Grabentiefen oder -breiten kann nur zur Abrechnung gebracht werden, wenn eine Abweichung von den festgelegten Maßen in Ausnahmefällen (nur auf Anweisung des AG) zwingend erforderlich ist.

**Regelabmessungen für Gruben bei Hausanschlussleitungen (Lichte Maße):**

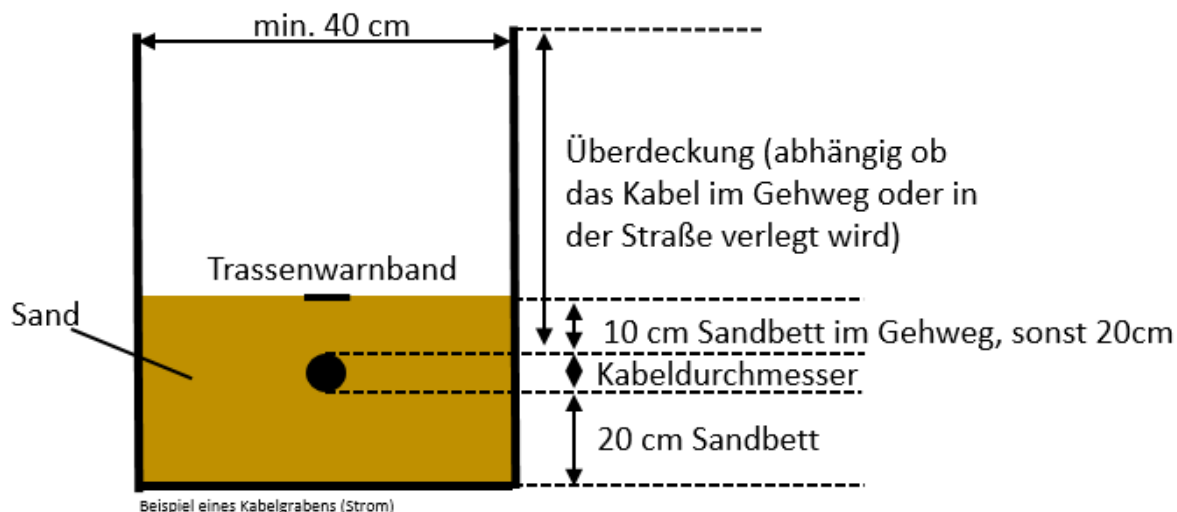
Grube: Länge 1,50 m, Breite 1,20 m, Tiefe 1,20 m

Mehraushub infolge von größeren Grubentiefen oder -breiten kann nur zur Abrechnung gebracht werden, wenn eine Abweichung von den festgelegten Maßen in Ausnahmefällen (nur auf Anweisung des AG) zwingend erforderlich ist.

**Das Auflager aus Sand für sämtliche Fernwärmeleitungen beträgt 10 cm, die Überdeckung mit Sand beträgt 15 cm.**

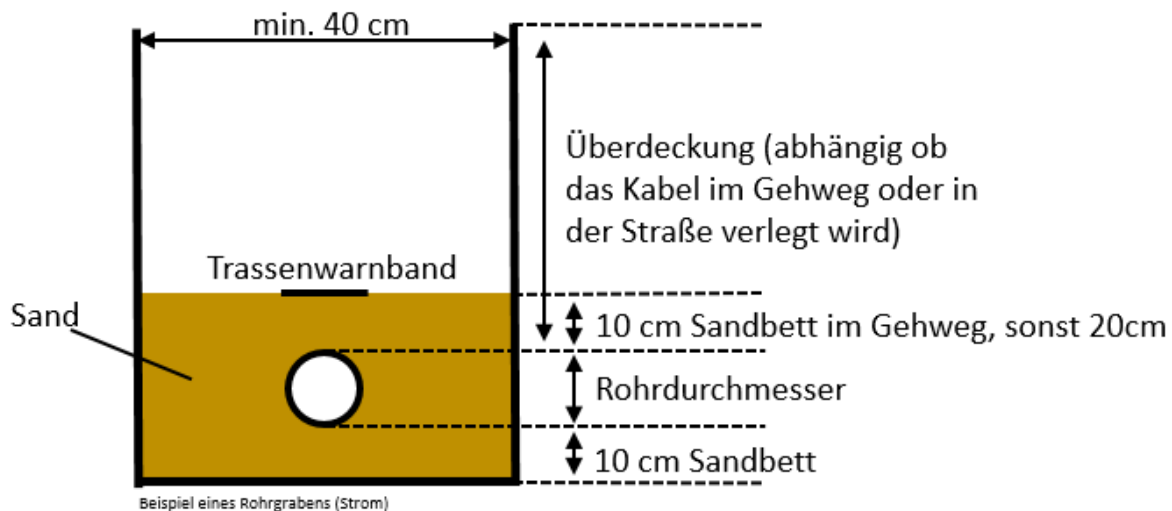
### 6.3 Strom und Telekommunikation

#### Regelgraben für Netzkabel (Lichte Maße):



- Kabel sind grundsätzlich auf einem 20cm starken Sandbett zu verlegen.
- Als Sand darf hierbei ausschließlich Flusssand (z.B. Rheinsand, Mainsand), kein Bruchsand verwendet werden
- Bei mehreren Kabeln müsse diese mit einem Mindestabstand von 10cm, horizontal, wie auch vertikal, zueinander verlegt werden.
- Bei der Herstellung des Grabens, sowie bei der Verlegung von Kabeln ist stets deren Mindestbiegeradius zu beachten. Dieser beträgt:
- Mindestbiegeradius einadrig: 15x Durchmesser
- Mindestbiegeradius mehradrig: 12x Durchmesser
- Beispiel: NAYY-J 4x150mm<sup>2</sup> Durchmesser = 4,8cm, Mindestbiegeradius = 57,6cm
- Bei Kreuzungen von Fremdkabeln/-rohre ist das Netzkabel stets unter die Fremdkabel/-rohre zu verlegen. Überquerungen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Baubeauftragten der SWLB zulässig.
- Das Sandbett muss über dem Kabel im Gehwegbereich mindestens 10cm, in allen anderen Fällen min. 20cm stark sein
- Über der Kabeltrasse, auf dem Sandbett, muss Trassenwarnband über die gesamte Breite der Kabeltrasse verlegt werden
- Kabel müssen nach der Verlegung durch einen Geometer der SWLB eingemessen werden.
- Erst nach Freigabe eines SWLB Mitarbeiters dürfen die Kabel zugedeckt werden.
- Bei Missachtung müssen, auf Kosten des Tiefbauers, erneut Suchschlitze hergestellt werden um die Kabellage eindeutig einmessen zu können.
- Die notwendige Tiefe und Breite des Grabens ergibt sich aus dem Ort der Verlegung, der Anzahl der zu verlegenden Kabel und der einzuhaltenden Überdeckung:

| Regelgraben | Hausanschlusskabel | Verlegung im Gehweg | Verlegung in der Straße / im unbefestigten Bereich |
|-------------|--------------------|---------------------|----------------------------------------------------|
| Überdeckung | 0,6 m              | 0,6 m               | 0,8 m                                              |

**Regelgraben für Netzkabel (Lichte Maße):**

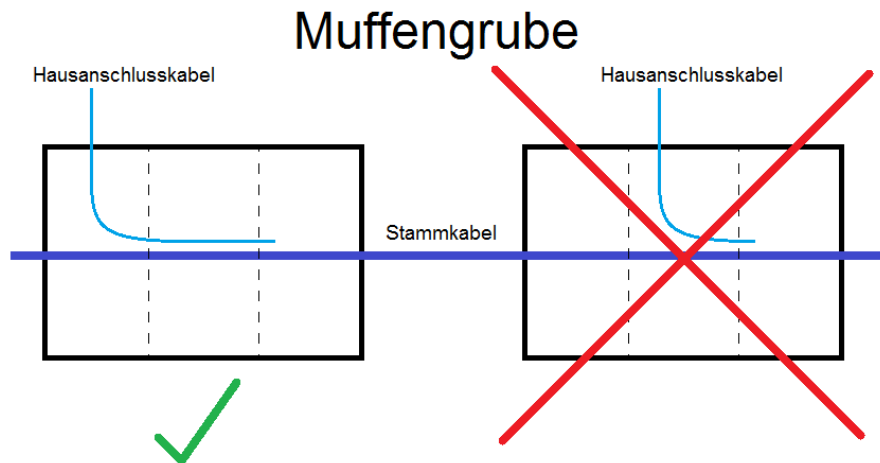
- Kabel sind grundsätzlich in schwarzen Kabelschutzrohren im Sandbett zu verlegen.
- Als Schutzrohre für Stromkabel dürfen nur Rohre nach folgenden DIN-Normen verwendet werden:
  - PVC-Rohre nach DIN 8061 und DIN 8062, Reihe 3 mit RAL-Gütezeichen
  - PE-Rohre nach DIN 8075 und DIN 8074, Reihe 4
  - PVC- und PE-Rohre mit profilierter Wandung und glatter Rohrrinnenfläche nach DIN 16961
- Bei mehreren Kabelschutzrohren müsse diese mit einem Mindestabstand von 2cm, horizontal, wie auch vertikal, zueinander verlegt werden.
- Sollten Bögen verbaut werden müssen, so sind keine Bögen > 45° erlaubt
- Bei Kreuzungen von Fremdkabeln/-rohre ist das Kabelschutzrohr stets unter die Fremdkabel/-rohre zu verlegen. Überquerungen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Baubeauftragten der SWLB zulässig.
- Die Kabelschutzrohre müssen jederzeit mit geeigneten Kunststoffstopfen verschlossen sein, um das Eindringen von Wasser, Schmutz und Steinen zu verhindern.
- Vorgaben zum Kabelschutzrohr: NSP=DA 110; 10kV=DA 160; 20/30kV=3xDA110
- Das Sandbett muss unter dem Kabelschutzrohr mindestens 10 cm stark sein
- Das Sandbett muss über der Kabelschutzrohrtrasse im Gehwegbereich min. 10cm, in allen anderen Fällen min. 20cm stark sein
- Über der Kabelschutzrohrtrasse, auf dem Sandbett, muss Trassenwarnband über die gesamte Breite der Kabelschutzrohrtrasse verlegt werden
- Die SWLB haben keine Kabelschutzrohre auf Vorrat. Die benötigten Kabelschutzrohre müssen bauseits geliefert werden.
- Die Anzahl der Kabelschutzrohre wird von den SWLB vorgegeben
- Kabelschutzrohre müssen direkt nach der Verlegung durch einen Geometer der SWLB eingemessen werden. Die SWLB ziehen keine Kabel in nicht eingemessene Kabelschutzrohre
- Die notwendige Tiefe und Breite des Grabens ergibt sich aus dem Ort der Verlegung, der Anzahl der zu verlegenden Kabelschutzrohre und der einzuhaltenden Überdeckung:

| Regelgraben | Hausanschlusskabel | Verlegung im Gehweg | Verlegung in der Straße / im unbefestigten Bereich |
|-------------|--------------------|---------------------|----------------------------------------------------|
| Überdeckung | 0,6 m              | 0,6 m               | 0,8 m                                              |

**Regelabmessungen für Gruben bei Hausanschlussleitungen (Lichte Maße):**

Grube: Länge 1,50 m, Breite 1,00 m (Strom) bzw. 0,80 m (Telekommunikation), Tiefe 0,80 m

Die Grube muss so angelegt werden, dass das ankommende Hausanschlusskabel entweder im vorderen oder hinteren Drittel in die Muffengrube verläuft.



Mehraushub infolge von größeren Grubentiefen oder -breiten kann nur zur Abrechnung gebracht werden, wenn eine Abweichung von den festgelegten Maßen in Ausnahmefällen (nur auf Anweisung des AG) zwingend erforderlich ist.

**Regelabmessungen bei Montagegruben für Stromkabelmuffen (Lichte Maße):**

a) Verbindungsmuffen Kunststoff – Kunststoff:

Niederspannung: Länge 2,20 m, Breite 1,00 m, Tiefe 0,20 m unter Kabel  
Mittelspannung: Länge 3,00 m, Breite 1,50 m, Tiefe 0,20 m unter Kabel

b) Übergangsmuffen (pro Muffe):

Niederspannung: Länge 2,50 m, Breite 1,00 m, Tiefe 0,20 m unter Kabel  
Mittelspannung: Länge 4,00 m, Breite 1,60 m, Tiefe 0,20 m unter Kabel

## 7. Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn Sie als solche vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart worden sind. Sie sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Fallen Stundenlohnarbeiten an, so sind die Stundenlohnberichte täglich, spätestens innerhalb einer Woche zu übergeben. **Stundenlohnberichte, die zu einem späteren Zeitpunkt abgegeben werden, können nicht mehr anerkannt werden.** Die Berichte sind entsprechend den Zusätzlichen Vertragsbedingungen ZVB zu erstellen.

## 8. Abrechnung

- Die Schlussrechnungen müssen für jede Baumaßnahme getrennt nach Hauptleitungen und Hausanschlussleitungen aufgestellt werden. Außerdem ist der Anteil etwaiger weiterer Auftraggeber separat abzurechnen.

Dadurch ergeben sich für jede Baumaßnahme folgende Abrechnungsabschnitte:

- Versorgungsleitung Gas (ND)
- Versorgungsleitung Gas (HD)
- Versorgungsleitung Wasser
- Hausanschlüsse Gas (ND)
- Hausanschlüsse Gas (HD)
- Hausanschlüsse Wasser
- Versorgungsleitung Fernwärme
- Hausanschlüsse Fernwärme
- Versorgungsleitung Strom (Niederspannung) getrennt nach Investition und Unterhaltung
- Versorgungsleitung Strom (Mittelspannung) getrennt nach Investition und Unterhaltung
- Versorgungsleitung Straßenbeleuchtung
- Straßenbeleuchtung Lichtmastfundamente inkl. Tiefbau
- Leerrohre und Tiefbau Lichtwellenleiter (LWL)
- Hausanschlüsse Strom
- Arbeiten an Umspannstationen
- weitere Auftraggeber

- Bei Neuverlegungen von Hausanschlussleitungen muss für jedes Grundstück pro Hausanschluss eine separate Rechnung aufgestellt werden.
- Die genaue Abrechnungsgrenze zwischen den SWLB und den weiteren Auftraggebern wird pro Baumaßnahme separat festgelegt.
- Vorauszahlungen werden keine geleistet.
- Abschlagszahlungen erfolgen maximal bis zu 90 v.H. der fortgeschrittenen Bauarbeiten.
- Die Schlussrechnung mit allen Abrechnungsunterlagen ist innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung der Baumaßnahme einzureichen.
- Berichte, die im Zuge der Verlegung von Hauptleitungen bzw. Hausanschlussleitungen angefallen sind, müssen mit der entsprechenden Schlussrechnung abgerechnet werden.

- Die Schlussrechnung kann erst dann ausbezahlt werden, wenn dem AG sämtliche Unterlagen vorliegen.

## **9. Einmessen von Betriebsmitteln**

Sämtliche Leitungsgräben, Fundamente und Baugruben müssen für die Bestandsaufnahme offenbleiben. Die Freigabe zur Verfüllung erfolgt durch den zuständigen Baubeauftragten der **SWLB**. Bei Zuwiderhandlung ist der AN verpflichtet, die Leitungen auf seine Kosten freizulegen.

## **10. Einbau von Asphalt-Deckschichten**

Bei allen anderen Baustellen gilt grundsätzlich, dass auf Verlangen des AG innerhalb von spätestens 2 Wochen der Endbelag durch den AN einzubauen ist, sofern die Verfüllung der Aufgrabungsbereiche bereits erfolgt ist und dies witterungsbedingt möglich ist. Diese Regelung gilt auch für Teilabschnitte einer größeren Baumaßnahme.

## **11. Gewährleistung und Haftung**

- Die Gewährleistungsfrist beginnt am Tag der Abnahme.
- Die Haftung des AN erstreckt sich auf alle Akkord- und Stundenlohnarbeiten.
- Etwaige Mängel werden schriftlich mitgeteilt. Sie sind innerhalb der vom AG gesetzten Frist zu beheben. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der AG berechtigt, die Mängel auf seine Kosten selbst zu beseitigen zu lassen und die Kosten zu erheben oder mit seiner Forderung zu verrechnen bzw. in Rechnung zu stellen.
- Der AN haftet für jeden Schaden, der dem AG oder Dritten im Zusammenhang mit seinen Arbeiten entsteht. Wird der AG von einem Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, so hat der AN den AG unverzüglich freizustellen.
- Sind an einem Bauvorhaben mehrere Unternehmer beteiligt (z. B. Arbeitsgemeinschaften) und haben sie im Einzelfall die gleichen Pflichten zu erfüllen, so haften sie gesamtschuldnerisch.
- Der AN ist für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften allein verantwortlich. Er erklärt ausdrücklich, dass er über die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft, der Berufsgenossenschaft der Energie, Textil, Elektro und Medienerzeugnisse sowie sonstige Vorschriften zu Verhütung von Schadensfällen informiert ist.

- Der AN hat hinsichtlich seiner Arbeiten die Verkehrssicherungspflicht an der Baustelle. Insbesondere hat er für die Beleuchtung zu sorgen. Werden vom AN Abschränkungen entfernt, so hat er bei Unterbrechungen und nach Beendigung seiner Arbeit die Verkehrssicherheit unverzüglich wiederherzustellen.
- Gerichtsstand ist Ludwigsburg.
- Eine Gewährleistungsbürgschaft gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen ist ab einer Abrechnungssumme von brutto 150.000,- EUR vorzulegen.

## 12. Abnahme

Nach Abschluss der einzelnen Maßnahmen erfolgt eine förmliche Abnahme zwischen AG und AN. Hierbei wird insbesondere darauf geachtet, dass im öffentlichen Straßenraum entsprechend der Auflagen der Straßenbaulastträger verfahren wurde und dass im Privatbereich der fertige Endzustand (Oberflächen, Beläge etc.) qualitativ mindestens dem vor Baubeginn angetroffenen Zustand entspricht.

Eventuell zu erstellende Beweissicherungen, Dokumentationen an Straßenoberflächen, Gebäuden, Stützmauern etc. gehen zu Lasten des AN.

## 13. Bereitschaftsdienst

Der AN hat gemäß der Einteilung des Bereitschaftsdienstplans, welcher von der SWLB erstellt wird, rund um die Uhr einen Bereitschaftsdienst einzurichten. Dabei muss die Erreichbarkeit des AN sichergestellt sein. Der Bereitschaftsdienst beinhaltet die sofortige Aufnahme der notwendigen Straßen- und Tiefbauarbeiten zur Freilegung der Schadensstelle spätestens 60 Minuten nach Aufforderung durch den AG. Sofern dies vom AN zu bestimmten Tagen bzw. Wochen nicht gewährleistet werden kann (z. B. aufgrund von Betriebsversammlungen, Betriebsurlaub, ...), hat der AN dies frühzeitig mit dem AG abzustimmen.

Insgesamt vier Firmen erhalten den Auftrag für das LV01, welche dann auch verpflichtet sind, an der Rufbereitschaft der SWLB nach LV01 Los 2 teilzunehmen. Zu diesen vier Firmen kommen zwei weitere Firmen von der Ausschreibung für das LV02 „Jahrestiefbau Strom“ hinzu, welche ebenfalls verpflichtet sind, an der Rufbereitschaft der SWLB nach LV01 Los 2 teilzunehmen. Der Bereitschaftsdienst ist also pro Firma alle 6 Wochen für die Dauer von einer Woche zu leisten.

Der AN hat dem AG eine Liste mit Ansprechpartnern, Meister und Vorarbeiter mit den entsprechenden Kontaktdaten unaufgefordert zur Verfügung zu stellen bzw. zu aktualisieren.

Die SWLB behält sich vor zur Behebung von Störungen innerhalb der Regelarbeitszeit im Gebiet der SWLB, insbesondere auch bei Gefahr im Verzug, jeden eingesetzten AN kurzfristig zu disponieren.

Störungseinsätze innerhalb der Regelarbeitszeit (Montag bis Freitag 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag 7:00 bis 14:00 Uhr) werden nach Aufmaß abgerechnet. Außerhalb der Regelarbeitszeit erfolgen die Arbeiten bei Störungseinsätzen auf Nachweis. Das Verfüllen von Aufgrabungen erfolgt in der Regel werktags und wird deshalb nach Aufmaß abgerechnet.

Zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs von Störungen sind folgende Bedingungen vom AN zu gewährleisten:

- Vorhalten von Tiefbaupersonal (mindestens 3 MA, je ein Polier, Baumaschinenführer und Baufachwerker).
- Vorhalten aller erforderlichen Maschinen, Werkzeuge, Arbeits- und Hilfsmittel für alle im Versorgungsgebiet der SWLB anfallenden Störungen im Bereich der Gas-, Wasser-, Strom- und Fernwärmeversorgung sowie im Bereich von Telekommunikationsanlagen für Tief- und Straßenbauarbeiten.
- Vorhalten von Baustelleneinrichtungs-, Verbau- und Sicherungsmaterial, Baustellensicherung komplett inkl. Baustellenbeleuchtung.

## 14. Ausführung der Leistungen im eigenen Betrieb

Die Stammpersonalklausel kommt zur Anwendung.

Der AN ist verpflichtet, von den eigenen Leistungen einschließlich etwaiger Nachträge, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, mindestens ca. 70 v. H. im eigenen Betrieb auszuführen. In dem Leistungsumfang wird eine Zustimmung zur Übertragung auf Nachunternehmer versagt (§ 4 Nr. 8).

Der AN ist verpflichtet, bei Beauftragung von Nachunternehmern diese zu verpflichten, dass sie die ihnen übertragenen Teile der Leistung vollständig im eigenen Betrieb, d. h. mit eigenem Stammpersonal erbringen, soweit ihr Betrieb auf diese Leistungen eingerichtet ist.

Der AN hat dem AG auf Verlangen eine Liste über das Stammpersonal von seinem Betrieb und von dem Betrieb der beauftragten Nachunternehmer zu übergeben (betr. nur die Lohnempfänger), gegliedert nach Namen, Berufs-/Lohngruppen und Dauer der Beschäftigung. Die Anmeldung an die Sozialversicherung ist nachzuweisen. Die für den Einsatz auf der Baustelle vorgesehenen Arbeitskräfte sind in der Liste gesondert aufzuführen.

## 15. Vergütung von Bauleistungen

Für Baustellen mit einer Abrechnungssumme von bis zu EUR 10.000,00 (Nettosumme) einschließlich der Stundenlohnarbeiten wird ein Zuschlag vergütet. Die Staffelung der Zuschläge für den erhöhten Aufwand an Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung beträgt:

|                      |                  |          |
|----------------------|------------------|----------|
| Bei Abrechnungssumme | bis 2.500,- EUR  | + 15,0 % |
|                      | bis 5.000,- EUR  | + 10,0 % |
|                      | bis 7.500,- EUR  | + 5,0 %  |
|                      | bis 10.000,- EUR | + 3,0 %  |
|                      | ab 10.000,- EUR  | + 0,0 %  |

Weiterhin wird im Jahresbau folgendes vereinbart:

Ab einer Abrechnungssumme von EUR 25.000,00 (Nettosumme) einschließlich der Stundenlohnarbeiten erfolgt ein Abschlag auf die Abrechnungssumme:

|                  |          |
|------------------|----------|
| bis 50.000,- EUR | - 3,0 %  |
| bis 75.000,- EUR | - 5,0 %  |
| ab 75.000,- EUR  | - 10,0 % |

Die Auf- bzw. Abschläge beziehen sich nur auf die Akkordarbeiten und **nicht** auf die Stundenlohnarbeiten.

Vereinbarte Abgebote gelten auch für alle im Angebot nicht enthaltenen Leistungen (z. B. Nachträge, ...), beziehen sich also auf die Akkordabrechnungssumme (beziehen sich nicht auf die Stundenlohnarbeiten).

## 16. Vergütung von Stundenlohnarbeiten

Das im Angebot angegebene Auf- bzw. Abgebot bezieht sich nur auf die Akkordarbeiten und **nicht** auf die Stundenlohnarbeiten.